



LKW-Maut – ab Oktober auch für 7,5-Tonner

Köln, 25. September 2015

Ab 1. Oktober 2015 gilt die Lkw-Maut auf dem mautpflichtigen Streckennetz auch für Fahrzeuge zwischen 7,5 und 11,99 Tonnen zulässiger Gesamtmasse. Dachdeckerbetriebe sollten prüfen, ob mautpflichtige Straßen in der Arbeitspraxis genutzt werden, ob die betrieblichen Fahrzeuge in die Gewichtsklasse über 7,5 Tonnen fallen und ob sie nach ihrer Zweckbestimmung oder konkreten Nutzung (Gütertransport) in die Mautpflicht fallen. **Achtung:** Auch Fahrzeuge mit geringerem Gewicht können in die Mautpflicht fallen, wenn die 7,5-Tonnen-Grenze durch mitgeführte Anhänger überschritten wird. Die Mauthöhe ergibt sich aus der zurückgelegten Strecke auf mautpflichtigen Straßen, der Achsenzahl sowie der Emissionsklasse des Fahrzeugs.

Meldemethoden

Außerdem muss geklärt werden, welche Form der Mauterfassung gewählt werden soll. Man kann sich auf drei Wegen anmelden: Entweder übers Internet (bis zu drei Tage im Voraus), über Terminals in Raststätten und Tankstellen oder mittels der On Board Unit (OBU). Entscheidet sich der Betrieb für den Einbau der OBU, sollten die erforderlichen Anmeldeformalitäten mit der Firma Toll Collect (www.toll-collect.de) und die Terminvereinbarung mit einer Fachwerkstatt eingeplant werden.

Wer Maut zahlen muss

Die Mautpflicht besteht für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen der genannten Gewichtsklassen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder für den Güterkraftverkehr eingesetzt werden. Typische Handwerksfahrzeuge, die Materialien, Werkzeuge oder eigene Produkte transportieren, fallen demnach bei Nutzung mautpflichtiger Straßen regelmäßig in den Geltungsbe-

reich der Fernstraßenmaut (unabhängig ob der Gütertransport als Werkverkehr oder gewerblicher Güterkraftverkehr gilt).

Ein gängiger Transporter der einschlägigen Gewichtsklasse ist grundsätzlich auf Grund seiner Bauart für den Güterkraftverkehr bestimmt. Er ist demnach auch im nicht beladenen Zustand und auch bei privater Nutzung mautpflichtig. Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine (gemäß Eintragung in den Fahrzeugpapieren) oder ein anderes Fahrzeug mit nicht ausschließlicher Zweckbestimmung „Gütertransport“ ist nicht mautpflichtig. Wird ein solches Fahrzeug jedoch konkret auch für den Güterverkehr eingesetzt (ggf. in Fahrzeugkombinationen), ist es nur in einem solchen Fall mautpflichtig.

Achsenzahl und Schadstoffklassen

Die Einbeziehung des Gesamtnetzes der Bundesstraßen in die Mautpflicht ab 2018 trifft das vorwiegend regional agierende Handwerk besonders. Anhängerverkehre zahlen nämlich besonders hohe Gebührensätze – auch wenn es sich meist nur um Gelegenheitsfahrten handelt. Maßgeblich für die Höhe der Maut ist neben der Schadstoffklasse die Gesamtzahl der Achsen. Selbst wenn das betreffende Fahrzeug mit zweiachsiger Anhänger ein Gesamtgewicht von nur etwas mehr als 7,5 Tonnen erreicht, fällt eine ebenso hohe Maut an wie bei einem 20 oder gar 30 Tonnen schweren Laster einer Spedition mit ebenfalls insgesamt vier Achsen. Der Maut-Teilsatz für die Kosten der verursachten Luftverschmutzung richtet sich nach der Schadstoffklasse. Für Lkw der Schadstoffklasse Euro 6 (Kategorie A) werden keine Kosten für die Verursachung von Luftverschmutzung berechnet. Hier fällt nur der Maut-Teilsatz zur Finanzierung der Infrastruktur an.



Ein detailliertes ZVDH-Infoblatt rund um die Lkw-Maut ist für Mitgliedsbetriebe im internen Bereich abrufbar unter www.dachdecker.de.

Herausgeber: